



ERWERBSAUFALLENTSCHÄDIGUNGEN (EO)

Grundsätze

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben Personen, welche in der Schweiz oder im Ausland wohnen und die

- ✓ in der Schweizer Armee, im militärischen Frauendienst der Armee, im Zivilschutz und beim Roten Kreuz Dienst leisten;
- ✓ einen Zivildienst leisten;
- ✓ einen J+S Leiterkurs absolvieren;
- ✓ einen Jungschützenleiterkurs absolvieren.

Entschädigungsarten

Grundentschädigung:

Die Grundentschädigung wird, unabhängig vom Zivilstand und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, jeder Person ausbezahlt, die Dienst leistet. Sie wird aufgrund des vordienstlichen Einkommens berechnet und beträgt mindestens **CHF 62.-** und höchstens **CHF 196.-** pro Tag.

Kinderzulage:

Die Kinderzulage beträgt **CHF 20.-** pro Kind. Sie wird für jedes Kind gewährt, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die sich in einer Lehre oder im Studium befinden, wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezahlt.

Betriebszulage:

Die Betriebszulage von **CHF 67.-** pro Tag wird an Personen ausbezahlt, welche die Kosten eines Betriebs tragen als:

- ✓ Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser eines Unternehmens;
- ✓ Teilhaber in einer Kollektivgesellschaft;
- ✓ unbeschränkt haftende Teilhaber einer Kommanditgesellschaft;
- ✓ Teilhaber einer anderen, auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit.

Zulage für Betreuungskosten:

Zulage für Betreuungskosten erhalten diejenigen Personen, die mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen Dienst leisten. Vergütet werden nur die zusätzlichen durch den Dienst verursachten Kosten ab **CHF 20.-** pro Dienstperiode, höchstens aber durchschnittlich **CHF 67.-** pro Dienstag.

Das ausgefüllte Formular ist an die zuständige Ausgleichskasse zu senden.



MERKBLATT DER ZULAGEN

Begrenzung der Gesamtentschädigung:

Bei Erwerbstätigen darf die Gesamtentschädigung das vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber **CHF 245.-** pro Tag, nicht übersteigen. Bei Nichterwerbstätigen darf die Gesamtentschädigung **CHF 123.-** und während bestimmter Gradänderungsdienste **CHF 172.-** pro Tag nicht übersteigen.

Geltendmachung der EO

Der Anspruchsberechtigte muss den Fragebogen, den er vom Rechnungsführer bei jedem Dienst erhält, ausfüllen und weiterleiten:

- ✓ an den **Arbeitgeber**, wenn er angestellt ist;
 - ✓ an seine **Ausgleichskasse**, wenn er selbständig erwerbend ist;
 - ✓ an die **Ausgleichskasse des Kantons Wallis**, wenn er nicht erwerbstätig ist;
 - ✓ an seinen **letzten Arbeitgeber**, wenn er während seinem Studium erwerbstätig ist;
 - ✓ an die **kantonale AHV-Ausgleichskasse des Wohnorts** (bis 21 Jahre) oder an die **kantonale Ausgleichskasse des Studienorts** (ab 21 Jahre), wenn er studiert und nicht erwerbstätig ist.
- **Memento 6.01 Erwerbsauffallentschädigungen**
 - **Ergänzungsblatt 1 zur EO-Anmeldung**
 - **Ergänzungsblatt 2 zur EO-Anmeldung**
 - **Anmeldung zum Bezug einer Zulage für Betreuungskosten in der EO**